

(2) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Ausstellungsdatum der Rechnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Zahlungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages, von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers zu befristen.

(3) Auf Grund der unter Abs. 2 festgelegten Kreditfristen ermitteln die AHU die Forderungslaufzeiten und kontrollieren den fristgerechten Eingang der Forderungen.

(4) Die AHU haben der Bank die überfälligen Forderungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung einmal monatlich mitzuteilen.

Vorzugskredite an AHU

§ 19

Vorzugskredite zur Übererfüllung des Planes und zur Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben

(1) Vorzugskredit wird gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die der Erhöhung der Lieferbereitschaft, der Übererfüllung des Planes oder der Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben dienen.

(2) Im Kreditantrag sind von den AHU die Voraussetzungen für die Übererfüllung des Planes nachzuweisen. Bei Vorzugskrediten zur Finanzierung der Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben ist eine Bestätigung der Änderung der Planaufgabe dem Antrag beizufügen.

(3) Der Vorzugskredit ist in Übereinstimmung mit dem Absatz der Exportwaren, höchstens bis zum Ende des Planjahres, zu befristen.

§ 20

Vorzugskredit für absatzgebundene Bestände

(1) Vorzugskredit wird den AHU gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden exportauftragsgebundenen Beständen, die kurzfristig absetzbar sind. Dabei muß es sich um solche Waren handeln, die aus Gründen, die ausschließlich auf seiten des ausländischen Käufers liegen, nicht zu dem vorgesehenen Termin exportiert werden konnten oder deren Liefertermin noch nicht erreicht ist.

(2) Als Gründe, die ausschließlich auf seiten des ausländischen Käufers liegen, gelten:

- a) das Fehlen der notwendigen Lizenzen,
- b) die fehlende Eröffnung der vereinbarten Akkreditive oder Stellung von Bankgarantien, das Fehlen vereinbarter Voraus- oder Anzahlungen,
- c) das Fehlen der vereinbarten Abrufe durch den Käufer,
- d) ein notwendiger Lieferstopp, der durch das AHU gegenüber dem Käufer ausgesprochen wurde.

(3) Die Kreditfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bank kann auf Antrag der AHU andere als die im Abs. 2 genannten Gründe anerkennen und die Kreditfrist gemäß Abs. 3 verlängern.

(5) Vorzugskredit wird ferner gewährt zur Finanzierung exportauftragsgebundener Erzeugnisse, deren Auslieferung auf Grund von Transportraummangel vorübergehend nicht stattfinden kann.

§ 21

Vorzugskredit zur Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen

(1) Die AHU sind berechtigt, gegenüber halbstaatlichen Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Privatbetrieben und Handwerksbetrieben Anzahlungen zur Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen für den Export vorzunehmen. Zur Finanzierung dieser Anzahlungen wird den AHU Vorzugskredit gewährt.

(2) Die Grundlage für die Ausreichung dieses Kredites bildet ein Finanzierungsplan, der den Ablauf der langfristigen Einzelfertigung und die notwendigen Zwischenfinanzierungen aufzeigt.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der Dauer der langfristigen Einzelfertigung und endet mit der Auslieferung der Erzeugnisse.

§ 22

Vorzugskredit für Kompensationsgeschäfte

(1) Vorzugskredit wird den AHU zur Finanzierung von Exportvorlieferungen im Rahmen von Kompensationsverträgen gewährt.

(2) Der Kredit wird in Höhe des MDN-Gegenwertes der Devisenforderung auf Grund exportierter Waren ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach dem Termin der vertraglich vereinbarten Importlieferung des Kompensationspartners; sie soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten.

§ 23

Zwischenkredit

Der Zwischenkredit wird den AHU gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes oder der Amortisationen für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

Sonderkredite an AHU für Planwidrigkeiten

§ 24

Sonderkredit für nicht fristgerecht bezahlte Exportförderungen

(1) Sonderkredit wird den AHU zur Finanzierung nicht fristgerecht bezahlter Exportförderungen gewährt.

(2) Im Kreditantrag sind die Ursachen für den erhöhten Forderungsbestand und die Maßnahmen aufzuzeigen, die die AHU zur Erreichung des planmäßig festgelegten Forderungsbestandes eingeleitet haben.

(3) Der Sonderkredit soll in der Regel die Frist von 3 Monaten nicht überschreiten.